

---

## Verkündungsblatt

---

3/2006

Ausgabedatum:  
21.04.2006

---

### Inhaltsübersicht

#### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education	Seite 2
Satzung der Studierendenschaft der Universität Hannover	Seite 6
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hannover	Seite 14
Satzung des Studentenwerks Hannover	Seite 15
Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang; Fach Religionswissenschaft/ Werte und Normen	Seite 19

#### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

#### C. Hochschulinformationen

---

Herausgeber: Das Präsidium der Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4

Auflage: 385

<http://www.uni-hannover.de/aktuell/veroeff/verkuend.htm>

Die Arbeitsstelle Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Aus- und Weiterbildung (LBS) hat die nachfolgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung am 01.03.2006 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Studienordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden PO Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Technical Education an der Universität Hannover.

### **§ 2 Ziel des Studiums und Berufsziel**

(1) Der Bachelorstudiengang Technical Education konzentriert sich auf die Vermittlung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel der Vermittlung erster berufsqualifizierender Kompetenzen.

(2) Die Prüfung zum Bachelor of Science (B.Sc.) bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss. Für die Absolventen bietet sich im Anschluss ein Masterstudium im Bereich Technical Education, ein Fachmasterstudium im Erstfach, eine Tätigkeit in privaten oder öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie eine Tätigkeit als freier Trainer oder Trainerin in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung an.

(3) Die Prüfung zum Bachelor of Science (B.Sc.) ist Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Technical Education, der für den Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen (LbS) qualifiziert. Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Technical Education ist zu beantragen und wird durch die Zugangsordnung geregelt. Alternativ zu einem Lehramtsmasterstudium bietet sich auch ein Fachmasterstudium in dem gewählten Erstfach (beruflichen Fachrichtung) an. Die Zulassung regelt die jeweilige Zugangsordnung des gewählten Faches.

### **§ 3 Studienfelder und ihr Umfang**

(1) Das Bachelorstudium Technical Education gliedert sich in:

- ein erstes Fach (berufliche Fachrichtung),
- ein zweites Fach (Unterrichtsfach),
- den Professionalisierungsbereich und
- das Modul Bachelorarbeit.

a.) Als erstes Fach (berufliche Fachrichtung) ist wählbar: Bautechnik, Elektrotechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Holztechnik, Lebensmittelwissenschaft, Metalltechnik und Ökotoxikologie.

b.) Als zweites Fach (Unterrichtsfach) ist wählbar: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Politik, Physik, evangelische Religion, katholische Religion und Sport. Anstelle eines Unterrichtsfaches kann auch Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gewählt werden.

c.) Im Professionalisierungsbereich sind die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und die Schlüsselkompetenzen zusammengefasst. Im Bereich der Berufs- und Wirtschaftspädagogik werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die eine Einführung in schulische oder sonstige Berufsfelder in der Bildung, Ausbildung und Wissensvermittlung bieten. Das Lehrangebot wird vom Institut für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung erbracht.

Die Schlüsselkompetenzen umfassen Qualifikationen aus den Bereichen:

- wissenschaftliches Arbeiten,
- moderne Informations- und Kommunikationstechniken sowie
- allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung, von denen eine erhöhte Professionalität der Absolventen in den studierten Studienfeldern erwartet wird.

Im Bereich der Schlüsselkompetenzen sollen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, die grundlegend für die verschiedenen Berufsfelder sind (z.B. Fremdsprachenkompetenzen, Medien- und EDV-Kompetenzen, Kommunikations- und Interaktionskompetenzen etc.). Angebote für das Modul Schlüsselkompetenzen können die Studierenden u.a. im Fachsprachenzentrum, im Rechenzentrum, in einigen Fachbereichen, aber z. T. auch im Fach selbst wahrnehmen. Das Lehrangebot wird an den Mitteilungsbrettern der Fächer bekannt gegeben. Die erforderlichen Leistungspunkte sind durch Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen nachzuweisen.

(2) Das Bachelorstudium hat einen Umfang von 180 Leistungspunkten. Im Einzelnen gliedert sich das Bachelorstudium wie folgt:

Studienfelder		Leistungspunkte
Erstes Fach/ Berufliche Fachrichtung		95 LP
Zweites Fach/ Unterrichtsfach bzw. Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik		50 LP
Professionalisierungsbereich	Berufs- und Wirtschaftspädagogik	15 LP
	Schlüsselkompetenzen	10 LP
Bachelorarbeit		10 LP
<b>Gesamt</b>		<b>180 LP</b>

#### § 4 Studienbeginn und Studiendauer

Das Bachelorstudium Technical Education beginnt im Wintersemester. Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester.

#### § 5 Studienberatung

Vor Beginn des Studiums sollte die allgemeine Studienberatung (ZSB) in Anspruch genommen werden.

Für den Bachelorstudiengang Technical Education wird von den beteiligten Fakultäten eine Studienberatung angeboten. Eine Liste der Ansprechpartner ist dem Modulkatalog zu entnehmen. Es wird empfohlen, diese Fachberatung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei einem Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- bei Abweichung von dem empfohlenen Studienplan (siehe Modulkatalog),
- vor einem Studium im Ausland.

Weitere Informationen erteilt die Zentrale Studienberatung (ZSB).

#### § 6 Studienplan

Studienplanempfehlungen für die zu studierenden Fächer enthalten die Modulbeschreibungen der Fächer sowie die Musterstudienpläne, die den Studierenden auf der Homepage der Universität Hannover (Studienführer) zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus liegt dem Modulkatalog eine Modulübersicht mit einer entsprechenden Empfehlung bei.

#### § 7 Modulkatalog, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module fassen Lehrveranstaltungen zu thematischen Einheiten zusammen. Sie können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen. Gängige Lehrveranstaltungsformen sind: Vorlesungen, Übungen, Projekte, Seminare,

Tutorien oder Kolloquien etc. In ausgewählten Modulen sind Schulpraktika integriert.

(2) Alle Module des Studiengangs sind in einem Modulkatalog zusammengestellt. Zu jedem Modul enthält der Modulkatalog eine Modulbeschreibung. Diese legt in der Regel Inhalte, Eingangsvoraussetzungen, Lernziele, Belegempfehlungen, Arbeitsbelastung, empfohlene Literatur, Modulverantwortliche, anbietende Einrichtung, Art und Umfang der Studienleistungen, Art und Umfang der Prüfungsleistung sowie die Art und die Anzahl der zugeordneten Lehrveranstaltungen fest. Die Lehrenden legen die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen der einzelnen Module zu erbringenden Studienleistungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen (Leistungspunktezahl/Arbeitsbelastung) des Moduls fest. Art und Umfang der Studienleistungen können den Lehrveranstaltungsankündigungen entnommen werden. Der Modulkatalog wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und den Studierenden auf den Internetseiten des Studiengangs zur Verfügung gestellt.

(3) Studienleistungen sind beispielsweise Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Seminararbeiten, praktische Übungen etc. Die geforderten Studienleistungen eines Moduls können benotet werden. Diese Noten gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

(4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme an den zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen. Der Dozent, die Dozentin kann dem oder der Studierenden die Testierung einer Studienleistung verweigern, wenn eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nicht gegeben war. Eine regelmäßige Teilnahme ist dann nicht mehr gegeben, wenn die oder der Studierende mehr als zwei Sitzungen einer Veranstaltung ohne Angabe triftiger Gründe versäumt hat.

(5) Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss

an das jeweilige Modul am Ende des Semesters abgelegt. Die Prüfungszulassung kann in bestimmten Modulen von einer erfolgreichen Absolvierung der vorhergehenden Studienleistungen in diesen Modulen abhängig sein. Genauerer regelt in diesen Fällen die entsprechende fachspezifische Anlage der Prüfungsordnung. Die Anmelde- und Prüfungszeiträume werden jedes Semester durch Aushang bekannt gegeben und können auf der Homepage des Prüfungsamtes abgerufen werden.

(6) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen ist dem Modulkatalog, den Studienplänen der Fächer und den Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen. Darüber hinaus können Auskünfte und Beratung auch bei den Lehrpersonen des jeweiligen Faches und der Fachstudienberatung eingeholt werden.

### § 8 Leistungspunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Vergabe der Leistungspunkte wird durch die fachspezifischen Anlagen der Bachelorprüfungsordnung geregelt. Im Bachelorstudiengang müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Studierenden erhalten die den einzelnen Modulen zugeordneten Leistungspunkte nach erfolgreicher Ableistung der geforderten Studienleistungen und nach bestandener Modulprüfung (diese muss mit mindestens ausreichend bewertet sein). Sind Leistungspunkte einzelnen Modulteilern zugeordnet und sind die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen dazu erbracht, können die Studierenden die diesen Modulteilern zugeordneten Leistungspunkte erhalten. Das Leistungspunktekonto der Studierenden wird beim Akademischen Prüfungsamt geführt. Die Studierenden können jederzeit Einsicht in ihr Leistungspunktekonto nehmen.

(3) Leistungspunkte stellen einen Richtwert für den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand dar, der von einer/ einem Studierenden aufgewendet werden muss, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. Der Arbeitsaufwand der Studierenden für ein Semester (6 Monate) beträgt 900 h oder 30 Leistungspunkte. Bei der Berechnung des Arbeitszeitaufwandes pro Modul werden neben der Kontaktzeit der Studierenden (Lehrveranstaltungen) auch die Zeiten mitberechnet, die die Studierenden für das Eigenstudium (Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Erstellung von schriftlichen Arbeiten, Protokollen und Referaten, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungen etc.) aufwenden. Darüber hinaus dienen Leistungspunkte als Gewichte für die Notenbildung.

### § 9 Schul- und Ausbildungspraktika

(1) Bestandteil des Bachelorstudiums Technical Education ist das Allgemeine Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen. Studierende, die keine Laufbahn im Schuldienst anstreben, können ihr Praktikum z.B. auch in der nichtschulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung erbringen. Die Absolvierung des schul- bzw. nichtschulischen Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(2) Das Allgemeine Schulpraktikum oder alternativ dazu das nichtschulische Praktikum in der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist in das Modul „Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens“ in der Modulgruppe Berufs- und Wirtschaftspädagogik integriert. Es wird i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem vierten und fünften Semester absolviert. Das Allgemeine Schulpraktikum sowie das alternativ dazu wählbare nichtschulische Praktikum werden von dem Institut für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(3) Tritt Sozial- und Sonderpädagogik an die Stelle eines Unterrichtsfachs, wird das Praktikum im entsprechenden Umfang vor allem in Klassen des Berufsvorbereitungsjahres sowie im Weiteren in Klassen des Berufsgrundbildungsjahres und in Klassen, die keinen schulischen Abschluss erfordern, durchgeführt.

(4) Das Praktikum der Studierenden an berufsbildenden Schulen oder in betrieblichen Ausbildungsabteilungen ermöglicht es, theoretisches Wissen über Lehr-/Lernprozesse in der Praxis zu erproben und zu reflektieren. Darüber hinaus werden die Studierenden mit dem Umfeld von Schülern, Lehrern und Schulleitern an berufsbildenden Schulen bzw. Auszubildenden und Ausbildern in betrieblichen Ausbildungsabteilungen vertraut gemacht.

(5) Um dieses Ziel zu erreichen, soll die oder der Studierende im Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen hospitieren, eigene Unterrichtsversuche durchführen, an Konferenzen, Besprechungen und Maßnahmen zum Schulmanagement teilnehmen.

### § 10 Berufspraktische Tätigkeiten

(1) Studierende, die nach Abschluss des Bachelorstudiums und Masterstudiums eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anstreben, müssen berufspraktische Tätigkeiten nachweisen.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 52 Wochen. Eine Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Technical Education ist der Nachweis berufspraktischer Tätigkeit im Umfang von 26

Wochen. Genauerer regelt die „Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit als Einstellungsvoraussetzung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Lande Niedersachsen“, vom 25. Oktober 1995 (Nds. MBl. Nr. 42/1995, S. 1287).

(3) Für die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit ist das Praktikantenamt für die Studiengänge B.Sc./ M.Sc. Technical Education zuständig.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

(1) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Zugelassen werden kann, wer im Rahmen seiner Bachelorprüfung den Nachweis über mindestens 120 Leistungspunkte sowie die erfolgreiche Absolvierung des Allgemeinen Schulpraktikums erbringt.

(2) Das Modul Bachelorarbeit beinhaltet die Bachelorarbeit und ggf. eine mündliche Prüfung. Der Umfang des Moduls entspricht zehn Leistungspunkten. Die Bachelorarbeit ist eine unter Anleitung durchgeführte wissenschaftliche

Abschlussarbeit. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt maximal vier Monate.

(3) Die Bachelorarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach geschrieben werden.

### **§ 12 Zusatzprüfungen**

Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen der jeweils gültigen PO vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Verzeichnis der bestandenen Module aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 15.03.2006 gemäß § 37 Abs. 3 NHG die nachfolgende Satzung der Studierendenschaft der Universität Hannover genehmigt. Die Satzung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Satzung der Studierendenschaft der Universität Hannover**

### **Abschnitt 1**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die an der Universität Hannover immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule.
- (3) Der Studierendenschaft obliegt die Interessenvertretung der Studierenden.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Studierendenschaft hat das Recht ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten.
- (2) Zu den eigenen Angelegenheiten der Studierendenschaft gehören insbesondere:
  - a.) die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse
  - b.) die Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Studierenden
  - c.) die Mitwirkung bei der Studierendenförderung d.) Information ihrer Mitglieder zu die Studierenden oder die Hochschule betreffenden Fragen
  - d.) die Pflege der regionalen, nationalen und internationalen Studierendenbeziehungen
  - e.) die Unterstützung der musischen und kulturellen Interessen der Studierenden
  - f.) die Förderung des freiwilligen Studierendensports
  - g.) die Förderung der Frauen im Studium und an der Hochschule
  - h.) die Integration von ausländischen Studierenden
  - i.) die Förderung des Umweltschutzes an der Hochschule Im Rahmen der vorstehenden Aufgaben fördert sie die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden.
- (3) In den akademischen Organen der Universität Hannover wirkt die Studierendenschaft durch ihre VertreterInnen mit.
- (4) In den Organen des Studentenwerks wirkt die Studierendenschaft durch ihre VertreterInnen mit.
- (5) Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

#### **§ 3 Rechte und Pflichten**

- (1) JedeR immatrikulierte Studierende unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) JedeR Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) JedeR Studierende hat nach Maßgabe der Satzung das Recht in den Organen der Studierendenschaft und deren Ausschüssen mitzuwirken und von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) JedeR Studierende ist verpflichtet einen finanziellen Beitrag für die Studierendenschaft zu leisten.
- (5) Die Amts- und MandatsträgerInnen der Studierendenschaft sind verpflichtet ihre Aufgaben satzungsgemäß und gewissenhaft durchzuführen.

#### **§ 4 Arbeitsverträge mit Angestellten**

- (1) Zwischen der Studierendenschaft und ihren Angestellten sind Arbeitsverträge abzuschließen, die insbesondere die Rechte und Pflichten der Beschäftigten bestimmen.
- (2) Die Arbeitsverträge bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Rechtsverhältnisse der Angestellten der Studierendenschaft bestimmen sich nach den für Landesbedienstete geltenden tariflichen Regelungen.
- (4) Die Angestellten der Studierendenschaft haben das Recht von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden.

#### **§ 5 Organe**

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
  - a.) die Vollversammlung (VV)
  - b.) der Studentische Rat (StuRa)
  - c.) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
  - d.) der Ältestenrat
  - e.) die Fachschafts-Vollversammlung (FS-VV)
  - f.) die Fachschaftsräte (FSR)
  - g.) die Fachgruppen-Vollversammlung (FG-VV)
  - h.) die Fachräte (FR)
  - i.) die AusländerInnenkommission
  - j.) das Frauenkollektiv
  - k.) das Sportreferat
- (2) Alle Beschlüsse der Studierendenschaftsorgane sind protokollarisch festzuhalten und in geeigneter Form bekanntzugeben. Beschlüsse werden, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Mitglieder gefasst. Das nähere regeln die Geschäftsordnungen der einzelnen Organe.

- (3) Die Geschäftsordnungen und Satzungen aller Organe der Studierendenschaft werden im AStA gesammelt und sind jederzeit allen Studierenden zugänglich zu machen.
- (4) Die Sitzungen der Studierendenschaftsorgane sind hochschulöffentlich. Hochschulöffentlichkeit beinhaltet Rede- und Antragsrecht. In besonderen Fällen kann die Hochschulöffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs ausgeschlossen werden. Finanz- und Personalangelegenheiten sind grundsätzlich nicht öffentlich zu verhandeln, ausgenommen ist die Wahl des AStAs.
- (5) Die Organe der Studierendenschaft sind keiner Partei, Organisation, Vereinigung Glaubensrichtung oder Konfession, sondern ausschließlich der Studierendenschaft verpflichtet.

#### **§ 6 Besondere Studierendenschaftsorgane**

- (1) Für spezielle Aufgabenbereiche der studentischen Vertretung werden folgende Organe gebildet:
  - a.) die AusländerInnenkommission
  - b.) das Sportreferat
  - c.) das Frauenkollektiv
- (2) Das Nähere regeln die in § 37 vorgesehenen Satzungen.

### **Abschnitt 2**

#### **Vollversammlung und Urabstimmung**

#### **§ 7 Vollversammlung (VV)**

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste empfehlende Organ und wird aus allen immatrikulierten Studierenden gebildet.
- (2) In der Vollversammlung der Universität Hannover haben alle eingeschriebenen Studierenden Sitz und Stimme.
- (3) Die Vollversammlung wird vom AStA einberufen:
  - a.) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1 v.H. Studierenden
  - b.) auf Antrag von einem Drittel der StuRa Mitglieder
  - c.) auf Beschluss des AStA
  - d.) auf Beschluss des Ältestenrates
- (4) Die von der Vollversammlung angesprochenen Organe müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung, mindestens aber binnen zwei Wochen über die Empfehlungen beraten und hierzu einen entsprechenden Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit fassen.
- (5) Die Vollversammlung wählt sich ein Sitzungspräsidium.
- (6) Näheres regelt die entsprechende Geschäftsordnung.

#### **§ 8 Urabstimmung**

- (1) Die Urabstimmung ist beschlussfassend bei einer Wahlbeteiligung von mehr als 10% der wahlberechtigten Studierenden.
- (2) Ist die Urabstimmung nicht beschlussfassend, mangels Wahlbeteiligung, so beschließt sie über Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.
- (3) Empfehlungen einer Urabstimmung haben einen höheren Stellenwert als die einer Vollversammlung.
- (4) Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden:
  - a.) auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 v.H. der Studierenden
  - b.) auf Beschluss des StuRa
  - c.) auf Beschluss des AStA
  - d.) auf Beschluss des Ältestenrates
- (5) Der AStA und der StuRa organisieren gemeinsam mit den Fachschaften die Urabstimmung und führen diese durch.
- (6) Die Stimmabgabe hat an drei aufeinanderfolgenden Studientagen möglich zu sein, wobei sie durch Vorlage des Studierendenausweises und durch das WählerInnenverzeichnis legitimiert sein muss.
- (7) Näheres regelt die entsprechende Geschäftsordnung.
- (8) Die angesprochenen Organe müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung mindestens aber binnen zwei Wochen über die Empfehlungen beraten und hierzu einen entsprechenden Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit fassen.

### **Abschnitt 3**

#### **Der Studentische Rat**

#### **§ 9 Studentischer Rat**

- (1) Der Studentische Rat setzt sich aus benannten Delegierten der einzelnen Fakultätsfachschaftsräte und aus unmittelbar von allen StudentInnen zu wählenden Mitgliedern zusammen. Jeder Fakultätsfachschaftsrat hat Delegierte entsprechend seiner Größe zu benennen. Unabhängig von seiner Größe erhält jeder Fakultätsfachschaftsrat mindestens zwei Sitze. Vertritt ein Fakultätsfachschaftsrat mehr als 1/15 der Studierenden, so erhält er drei Sitze, mehr als 1/10 der Studierenden 4 Sitze, mehr als 1/8 der Studierenden 5 Sitze, mehr als 1/7 der Studierenden 6 Sitze, mehr als 1/6 der Studierenden 7 Sitze, mehr als 1/5 der Studierenden 8 Sitze, vertritt ein Rat mehr als 1/4 der Studierenden, so erhält er 10 Sitze. Des Weiteren sollen von jedem Fakultätsfachschaftsrat StellvertreterInnen benannt werden. Die Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder entspricht der Gesamtanzahl aller der von den

Fakultätsfachschaftsräten zu benennenden Delegierten abzüglich eines Sitzes

- (2) Der Fakultätsfachschaftsrat benennt seine zu entsendenden Delegierten und deren StellvertreterInnen durch Beschluss. Über die Verteilung der Delegierten- sowie der StellvertreterInnenmandate entscheidet er im Einvernehmen. Besteht kein Einvernehmen, erfolgt die Verteilung dieser Mandate über Vorschläge der einzelnen Listen. Kein Einvernehmen besteht, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss zur Verteilung der Delegierten- sowie der StellvertreterInnenmandate widersprechen. Die Listen erhalten in diesem Fall ein Vorschlagsrecht für Delegierten- und StellvertreterInnenmandate, die entsprechend dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf sie entfallen. Diese Vorschläge der Listen für die zu entsendenden Delegierten und deren StellvertreterInnen müssen vom Fakultätsfachschaftsrat im Block durch Beschluss benannt werden.
- (3) Die direkt gewählten Mitglieder des Studentischen Rates werden durch allgemeine, freie, gleiche, geheime und direkte Wahl an der gesamten Universität nach dem Prinzip der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der BewerberInnen auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten sind zugelassen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder für den Studentischen Rat beträgt zwei Semester und beginnt in der Regel im Sommersemester, das auf die Wahl folgt.
- (5) Der Studentische Rat konstituiert sich binnen vier Wochen nach Abschluss der studentischen Wahlen. Die vorlesungsfreie Zeit gilt hierbei als ein Tag.
- (6) Hat ein Fachschaftsrat bis zur konstituierten Sitzung keine oder nur einen Teil seiner Delegierten benannt, wird ihm eine Aufforderung zur Nachbenennung mit einer Nachfrist von 14 Tagen durch den Ältestenrat oder die Geschäftsführung zugesandt. Wird nicht nachbenannt, so verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Studentischen Rates um die Anzahl dieser nicht benannten Delegierten. Es findet keine neue konstituierende Sitzung statt.
- (7) Der Studentische Rat wählt sich aus seiner Mitte eine Geschäftsführung bestehend aus drei GeschäftsführerInnen.

### § 10 Aufgaben

- (1) Der Studentische Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (2) Der Studentische Rat ist insbesondere zuständig für:
  - a.) Änderungen dieser Satzung
  - b.) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft
  - c.) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung
  - d.) die Wahl, Abberufung und Entlastung des AStA
  - e.) die Verabschiedung des studentischen Haushalts
  - f.) die Wahl des Haushaltsausschusses, der Finanzrevisoren, des Darlehnsausschusses, des Ältestenrates und der studentischen VertreterInnen beim Studentenwerk
  - g.) die Festlegung der StudentInnenchaftsbeiträge
- (3) Der Studentische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 11 Einberufung

- (1) Der Studentische Rat wird einberufen durch seine Geschäftsführung, zur konstituierenden Sitzung nach den Wahlen durch den Ältestenrat. Er tritt zusammen auf Beschluss des AStA, des Ältestenrates oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Studentischen Rates.
- (2) Der Studentische Rat tritt im Semester mindestens dreimal zusammen, in der vorlesungsfreien Zeit findet jeweils mindestens eine Sitzung statt.

### § 12 Beschlussfassung

- (1) Der Studentische Rat ist beschlussfähig bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Ist der Studentische Rat nicht beschlussfähig, so tagt er mit der gleichen Tagesordnung binnen 22 Tagen und ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Satzungsänderungen gemäß § 10 Abs. 2 a.) erfolgen in drei Lesungen, wobei die zweite und dritte Lesung in einer Sitzung vorgenommen werden können. Die dritte Lesung bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studentischen Rates.
- (4) Beschlüsse können in dem Semester, in dem sie gefasst worden sind, nur mit der Mehrheit aller Mitglieder wieder aufgehoben werden.
- (5) Beschlüsse zu § 10 Abs. 2 b.) bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.



### § 13 Stimmabgabe

- (1) Die Delegierten eines Fachschaftrates können ihre Stimmen uneinheitlich abgeben.
- (2) Ein Mitglied des Studentischen Rates kann sich im Verhinderungsfall
  - a.) durch die vom entsendenden Fachschaftrat benannte StellvertreterIn vertreten lassen. Sind sowohl DelegierteR als auch StellvertreteriN verhindert, kann der entsendende Fachschaftrat eine Ersatzperson bestimmen. Die entsprechende Vollmacht (Protokoll der Ratsitzung, von mindestens zwei gewählten Ratsmitgliedern unterschriebene Vollmacht) muss der Geschäftsführung zu Beginn der Sitzung schriftlich vorliegen.
  - b.) von einer/einem VertreterIn derselben Liste durch eine Vollmacht vertreten lassen. Diese Vollmacht muß dem Präsidium zu Beginn der Sitzung schriftlich und eigenhändig unterschrieben vorliegen.
- (3) Schriftliche Voten sind nicht statthaft.
- (4) Verstoßen Delegierte und/oder StellvertreterInnen mit ihrer Stimmabgabe im Studentischen Rat gegen die Satzung oder Geschäftsordnung ihres Fakultätsfachschaftrates, kann ihnen ihr Fakultätsfachschaftrat ihr Delegiertenmandat aberkennen und als Delegierte und/oder StellvertreterInnen abberufen. Der Fakultätsfachschaftrat benennt in diesem Fall Delegierte und/oder StellvertreterInnen nach.
- (5) Tritt ein Verstoß nach Abs. 4 wiederholt (d.h. mindestens zweimal) bei Delegierten und/oder StellvertreterInnen der gleichen im Fakultätsfachschaftrat vertretenen Liste, und/oder Delegierten und StellvertreterInnen, die auf Vorschlag dieser Liste ihr Mandat erhalten haben, auf, kann der Fakultätsfachschaftrat für den Fall des nicht bestehenden Einvernehmens für die Nachbenennung eine von der in § 9 Abs. 2 abweichenden Regelung zur Verteilung der Delegierten- und StellvertreterInnenmandate treffen.
- (6) Näheres zu Abs. 4 und 5 regeln die Satzungen und Geschäftsordnungen der Fakultätsfachschafträte.

### § 14 Sitzverlust und Rücktritt

- (1) Ein Mitglied des Studentischen Rates scheidet aus:
  - a.) bei Verlust des Studierendenstatus
  - b.) durch Rücktritt, der der Geschäftsführung des Studentischen Rates schriftlich mitzuteilen ist
  - c.) durch Rückruf durch den entsendenden Fachschaftrat, der der Geschäftsführung des Studentischen Rates umgehend schriftlich mitzuteilen ist, mit dem Auszug aus dem Protokoll

- d.) nach zweimaligem Fernbleiben von den StuRa-Sitzungen ohne triftigen Grund, aufgrund eines Beschlusses des Studentischen Rates; Einspruch beim Studentischen Rat ist möglich, der StuRa kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden dem Einspruch stattgeben.
- (2) Für ein vorzeitig aus dem Studentischen Rat ausscheidendes Mitglied
  - a.) hat der entsendende Fachschaftrat eineN neueN DelegierteN zu benennen. Der Rat kann beschließen, dass die/der StellvertreterIn nachrückt; in diesem Fall benennt er eineN neueN StellvertreterIn.
  - b.) rückt der/die nächste nicht gewählte BewerberIn der betreffenden Liste nach, auf die/den bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.

## Abschnitt 4

### Der Allgemeine Studierendenausschuß

#### § 15 Allgemeiner Studierendenausschuß (AStA)

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des StuRa aus und ist diesem Gremium rechenschaftspflichtig.
- (2) Der AStA vertritt die Interessen der Studierendenschaft. Er ist dabei an die Beschlüsse des StuRa und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden. Er führt die Geschäfte in eigener Verantwortung.
- (3) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen außerdem der Schriftform.

#### § 16 Zusammensetzung

- (1) Der AStA besteht aus mindestens drei Mitgliedern und der/dem FinanzreferentIn.
- (2) Die Referate werden vom StuRa bestimmt. Er beschließt über Name und Aufgabe der Referate und wählt die ReferentInnen. Die Referate können Arbeitsgruppen von Studierenden sein, deren Beschlüsse von der ReferentIn im AStA vertreten werden.
- (3) Studentische Arbeitsgruppen können beim StuRa den Antrag stellen, ordentliches Referat mit einer/einem ReferentIn im AStA zu werden.
- (4) Für Aufgaben die der AStA nicht selbst wahrnehmen kann, können ehrenamtliche AStA-SachbearbeiterInnen (ASB) eingesetzt werden. Näheres regelt die vom StuRa zu

beschließende Geschäftsordnung der AStA–SachbearbeiterInnen.

### § 17 Wahl und Amtszeit

- (1) Die SprecherInnen und ReferentInnen des AStA werden zu Beginn der Wahlperiode gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder im StuRa auf sich vereinigt.
- (2) Es ist zulässig, alle Mitglieder des AStA in einem Wahlgang zu wählen, sofern ein diesbezüglicher Wahlvorschlag vorliegt.
- (3) Die Amtszeit des AStA endet mit der Wahl eines neuen AStA. Einzelne Mitglieder des AStA, sowie der gesamte AStA können jederzeit vom StuRa mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (4) Der AStA gibt sich eine schriftliche Geschäftsordnung, die dem StuRa zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

### Abschnitt 5 Der Ältestenrat

#### § 18 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl durch einen neuen StuRa.
- (2) Zu Beginn seiner Amtsperiode wählt der StuRa fünf Studierende in den Ältestenrat.

#### § 19 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der Organe der Studierendenschaft und deren Ausschüsse zu überwachen.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet über:
  - a.) Feststellung eines Verstoßes gegen die Satzung
  - b.) die Auslegung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft
  - c.) Streitigkeiten zwischen Studierenden, wenn sich beide Parteien einem Schiedsverfahren unterwerfen
- (3) Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 20 Einberufung und Tagung

- (1) Der Ältestenrat kann von jedeR Studierenden der Universität Hannover angerufen werden.
- (2) Nach einer Anrufung des Ältestenrates muss dieser binnen einer Woche zu diesem Punkt tagen. In der vorlesungsfreien Zeit wird diese Frist auf 2 Wochen verlängert.
- (3) Der Ältestenrat muss vor der Einberufung der konstituierenden Sitzung des StuRa tagen.

#### § 21 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Ältestenrates bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

### § 22 Sitzverlust und Rücktritt

- (1) Ein Ältestenrats–Mitglied scheidet aus:
  - a.) bei Verlust des Studierendenstatus
  - b.) durch Rücktritt, der der/dem Vorsitzenden des Ältestenrates schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Ein Ältestenrats–Mitglied kann durch konstruktives Mißtrauesvotum sein Amt verlieren, indem der StuRa eineN NachfolgerIn bestellt.
- (3) Scheidet ein Ältestenrat–Mitglied aus, so wählt der StuRa eineN NachfolgerIn.

### Abschnitt 6 Die Fachschaften

#### § 23 Fachschaften

- (1) Die Studierenden eines Fachbereiches bilden die Fachschaft.
- (2) Mitglied einer Fachschaft ist jedeR Studierende, die/der in einem Studiengang des entsprechenden Fachbereiches eingeschrieben ist. Ist einE StudierendeR in einer Studienkombination oder in mehreren Studiengängen eingeschrieben, so kann sie/er Mitglied in mehreren Fachschaften sein, sie/er ist jedoch nur in einer Fachschaft wahlberechtigt. Sie/er hat das Recht der Option. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Fachschaften werden gebildet, aufgehoben oder in ihren Abgrenzungen geändert, wenn die Bildung, Aufhebung oder eine neue Abgrenzung von Fachbereichen wirksam wird. Bis zur Wahl eines neuen Fachschaftsrates, die mit der nächsten allgemeinen Studierendenschaftswahl erfolgt, werden die Studierenden einer Fachschaft durch den bisherigen Fachschaftsrat vertreten.

#### § 24 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
  - a.) die Fachschafts–Vollversammlung (FS–VV)
  - b.) der Fachschaftsrat (FSR)
  - c.) die Fachgruppen–Vollversammlung (FG–VV)
  - d.) die Fachräte (FR)
- (2) Die Organe der Fachschaft tagen hochschulöffentlich, § 5 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Beschlüsse werden in den Organen der Fachschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

#### § 25 Fachschafts–Vollversammlung

- (1) Die Fachschafts–Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie ist das oberste empfehlende Organ der Fachschaft.
- (2) In der Fachschafts–Vollversammlung haben alle immatrikulierten Studierenden eines Fachbereiches Sitz und Stimme.

- (3) Die Fachschafts-Vollversammlung kann Anträge oder Empfehlungen an den Fachschaftsrat beschließen, die in der nächsten FSR-Sitzung behandelt werden müssen.
- (4) Fachschafts-Vollversammlungen müssen vom FSR einberufen werden:
  - a.) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des FSR
  - b.) auf schriftlichen Antrag von 1 v.H. der Fachschaftsmitglieder.
- (5) Die Einberufung einer Fachschafts-Vollversammlung muss unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Tage zuvor erfolgen und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (6) Näheres regelt die Ordnung der Fachschaft.

### § 26 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist die gewählte Vertretung der Fachschaft und für die Geschäftsführung verantwortlich. Er hat die Empfehlungen der FS-VV zu beraten. Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studierenden eines Fachbereiches. Er hat die Befugnis, alle Aufgaben der Studierendenschaft wahrzunehmen, die die Belange der jeweiligen Fachschaft betreffen.
- (2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft. Der Fachschaftsrat umfasst ein stimmberechtigtes Mitglied je angefangene 100 wahlberechtigte Studierende eines Fachbereichs, mindestens jedoch vier Mitglieder.
- (3) Der Fachschaftsrat wählt auf der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die FinanzreferentIn, die KassenwartIn und die Delegierten für den StuRa. Sind in einem Fachschaftsrat mehrere Listen vertreten, so werden die Sitze im StuRa unter den Listen aufgeteilt. Des weiteren müssen StellvertreterInnen für die StuRa Delegierten gewählt werden. Der Fachschaftsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass Namen und Adressen der StuRa Delegierten, sowie deren Stellvertretern dem AStA und dem Ältestenrat schnellst möglich übergeben werden.

### § 27 Wahl und Amtszeit

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus VertreterInnen von Hochschulgruppen und Wahlgemeinschaften sowie EinzelkandidatInnen, die in allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der mit Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt werden. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der BewerberInnen auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Näheres regelt die Wahlordnung.

- (2) Die regelmäßige Amtszeit beträgt zwei Semester und beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Sommersemester. Der Fachschaftsrat konstituiert sich binnen drei Wochen nach Abschluß der studentischen Wahlen, wobei die vorlesungsfreie Zeit als ein Tag gilt.
- (3) Ein Fachschaftsrats-Mitglied scheidet aus:
  - a.) bei Verlust des Studierendenstatus
  - b.) durch Rücktritt, der dem Fachschaftsrat schriftlich mitzuteilen ist
  - c.) nach dreimaligem Fernbleiben von Fachschaftsratssitzungen ohne triftigen Grund, auf Beschluß des Fachschaftsrates. Ein Einspruch ist möglich, der Fachschaftsrat kann dem Einspruch mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder stattgeben. Für ein vorzeitig ausfallendes Fachschaftsrats-Mitglied rückt die/der nicht gewählte BewerberIn der betreffenden Liste nach, auf die/den bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.

### § 28 Organisation

- (1) Der Fachschaftsrat muss eine eigene Fachschaftsordnung oder Geschäftsordnung beschließen. Der Beschluss und die Änderungen dieser Ordnung werden mit einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder gefaßt. Diese Ordnung darf dieser Satzung oder anderen Ordnungen der Studierendenschaft nicht widersprechen. Der Fachschaftsrat kann auch nach den obigen Maßstäben weitere Ordnungen beschließen. Die Ordnungen werden dem AStA zugänglich gemacht.
- (2) Gibt es an einem Fachbereich mehrere Fachrichtungen, so kann der Fachschaftsrat seine Kompetenzen den jeweiligen Fachräten übertragen.
- (3) Näheres regelt die Ordnung der jeweiligen Fachschaft.

### § 29 Fachgruppen

- (1) Eine Fachgruppe bilden alle eingeschriebenen Studierenden einer Fachrichtung.
- (2) In Fachschaften, die nur aus Studierenden einer Fachrichtung bestehen, kann keine Fachgruppe gebildet werden.

### § 30 Organe der Fachgruppe

- (1) Organe der Fachgruppe sind:
  - a.) die Fachgruppen-Vollversammlung (FG-VV)
  - b.) der Fachrat (FR).
- (2) Der Fachrat und die Fachgruppen-Vollversammlung tagen hochschulöffentlich, § 5 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Organe der Fachgruppe nehmen die Vertretung der Studierenden einer Fachgruppe wahr.

**§ 31 Fachgruppen–Vollversammlung**

- (1) Die Fachgruppen–Vollversammlung ist das oberste empfehlende Organ der Fachgruppe.
- (2) In der Fachgruppen–Vollversammlung haben alle immatrikulierten Studierenden einer Fachrichtung Sitz und Stimme.
- (3) Die Fachgruppen–Vollversammlung gibt Empfehlungen nach § 25 Abs. 3 an den Fachrat, bzw. bei dessen Nichtbestehen an den Fachschaftratsrat.
- (4) Im Übrigen gelten für die Fachgruppen–Vollversammlung die Bestimmungen des § 25 entsprechend.

**§ 32 Fachrat**

- (1) Der Fachrat ist die beschlussfähige Versammlung der gewählten VertreterInnen einer Fachgruppe.
- (2) Er vertritt die Interessen der Studierenden einer Fachgruppe gegenüber den anderen Organen der Studierendenschaft.
- (3) Der Fachrat umfasst mindestens drei Mitglieder.
- (4) Der Fachrat wählt eineN VerantwortlicheN für Finanzen und einE KassenwartIn, wenn diese Befugnisse nicht vom Fachschaftratsrat wahrgenommen werden.
- (5) Der Fachrat wird gebildet aus den zum Fachschaftratsrat gewählten VertreterInnen einer Fachrichtung. Doppelmitgliedschaften in mehreren Fachräten sind nicht möglich.

### Abschnitt 7 Haushalt

**§ 33 Vermögen**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Studierendenschaft über ein eigenes Vermögen, über das der AStA nach Maßgabe des vom StuRa beschlossenen Haushaltsplans verfügt.
- (2) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.
- (3) Teil dieses Vermögens sind die Mittel, die aus den Beiträgen der Mitglieder der Studierendenschaft sowie aus anderen Einnahmen bestehen.
- (4) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern erhebt, wird vom StuRa beschlossen.
- (5) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung.

**§ 34 Haushaltsplan**

- (1) Über die Verwendung des Vermögens der Studierendenschaft entscheidet der StuRa in einem Haushaltsplan. Verpflichtungen der Studierendenschaft über ein Haushaltsjahr hinaus bedürfen der Zweidrittel–Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Verwen-

dung des Vermögens erfolgt nach den Grundsätzen der LHO.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Fachschaften und Fachgruppen im Rahmen des Gesamthaushalts Sockelbeträge sowie Zuschläge je der Fachschaft/Fachgruppe zugehörigen Studierenden für Geschäftskosten zugewiesen. Über die Zuweisung weiterer Mittel entscheidet der StuRa.

**§ 35 Haushaltsausschuss**

- (1) Der StuRa bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des AStAs, sowie zu einer näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug einen Haushaltsausschuss, der aus sieben Mitgliedern des StuRa besteht. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden vom StuRa in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt und dürfen nicht dem AStA angehören.
- (3) Es wird nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der BewerberInnen auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn
  - a.) nur Einzelwahlvorschläge vorliegen
  - b.) nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt
  - c.) nur ein Mitglied zu wählen ist
- (4) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Ausschusses ist dieser unverzüglich einzuberufen. Bei Beschlussunfähigkeit wird zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung des Ausschusses einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist auf die geänderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Den Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben.
- (6) Empfehlungen des Ausschusses sind unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzugeben; dasselbe gilt für Minderheitsvorschläge, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Bekanntgabe verlangen.
- (7) Ein Mitglied des Haushaltsausschusses scheidet aus:
  - a.) bei Verlust des Studierendenstatus
  - b.) durch Rücktritt, der dem StuRa schriftlich mitzuteilen ist
  - c.) durch Ausscheiden aus dem StuRa
  - d.) durch Abwahl durch den StuRa.
 Der StuRa wählt ein neues Mitglied nach.

## **Abschnitt 8 Schlussbestimmungen**

### **§ 36 Satzungsänderungen**

- (1) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa. Dieser Paragraph darf nicht Gegenstand einer Satzungsänderung sein.

### **§ 37 Ergänzungssatzungen und –ordnungen**

- (1) Zur Ergänzung dieser Satzung erlässt der StuRa mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder:
- a.) die Finanzordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium der Universität bedarf
  - b.) die Beitragsordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium der Universität bedarf
  - c.) die Wahlordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium der Universität bedarf
  - d.) die Geschäftsordnung für die Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen
  - e.) die Satzung des Sportreferates
  - f.) die Satzung der AusländerInnenkommission
  - g.) die Satzung des Frauenkollektives

### **§ 38 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hannover am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung außer Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 15.03.2006 gemäß § 37 Abs. 3 NHG die nachfolgende Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hannover genehmigt. Die Beitragsordnung tritt am Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hannover**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Beitragsordnung setzt gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz den Beitrag der Studierenden zur Verfassten Studierendenschaft der Universität Hannover fest.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Der Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen.

1. Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben erhält.
2. Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihrer Verträge mit der GVH, der DB Regio AG und anderen Bahnunternehmen über einen verbilligten Fahrausweis für Studierende (SemesterCard) erhält.
3. Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit hannoverschen Fahrradwerkstätten zur kostengünstigen Nutzung der Fahrradwerkstätten durch Studierende erhält.

### **§ 3 Höhe**

- (1) Der Teil zu § 2 Nr. 1 beläuft sich auf 9,09 €.
- (2) Der Teil zu § 2 Nr. 2 beläuft sich auf 102,74 €.
- (3) Der Teil zu § 2 Nr. 3 beläuft sich auf 0,91 €.

### **§ 4 Erhebung**

Der Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft wird von den Studierenden jedes Semester erhoben.

### **§ 5 Änderungen**

- (1) Änderungen von § 3 sind vom Studentischen Rat
  1. im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
  2. im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
  3. im Falle des § 3 Abs.3 mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Ordnung sind vom Studentischen Rat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 14.12.2005 (Az.: 22A-72 102/4) gemäß § 69 Abs. 1 Satz 3 NHG die nachstehende Satzung des Studentenwerks Hannover genehmigt. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Satzung des Studentenwerks Hannover**

### **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit**

(1) Das Studentenwerk Hannover mit Sitz in Hannover ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der steuerrechtlichen Vorschriften durch wirtschaftliche, gesundheitliche, soziale und kulturelle Förderung der Studierenden der

1. Universität Hannover,
2. Medizinischen Hochschule Hannover,
3. Tierärztlichen Hochschule Hannover,
4. Hochschule für Musik und Theater Hannover,
5. Fachhochschule Hannover,
6. Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover.

(2) Diese Aufgaben werden als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen, soweit sie dem Studentenwerk nicht auf Grund eines Gesetzes als Auftragsangelegenheit übertragen werden. Das Studentenwerk kann durch Vertrag mit einer Hochschule weitere hochschulbezogene Aufgaben übernehmen.

(3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

1. den Bau, die Verwaltung und Vermittlung von Wohnraum für Studierende,
2. die Studienfinanzierungsberatung einschließlich der Gewährung und Verwaltung von Darlehen für Studierende,
3. Maßnahmen der studentischen Gesundheits- und Sozialfürsorge, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung,
4. die Unterhaltung von Verpflegungsbetrieben und Studentenhäusern,
5. die kulturelle Förderung der Studierenden,
6. die Förderung von Betreuungseinrichtungen für Kinder Studierender.

(4) Dem Studentenwerk obliegt die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelung über die Zuständigkeit.

(5) Das Studentenwerk wirkt im Rahmen seiner Aufgaben bei der Fortentwicklung des Hochschulbereichs mit.

(6) Das Studentenwerk ist berechtigt, im Rahmen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Planung und Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerks notwendig ist.

(7) Das Studentenwerk unterrichtet die Öffentlichkeit über seine Arbeit.

(8) Das Studentenwerk führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Studentenwerk Hannover - Anstalt des öffentlichen Rechts -“.

(9) Die der Nutzung des Studentenwerks unterliegenden Einrichtungen können auch anderen Personen oder Institutionen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit den Aufgaben des Studentenwerks vereinbar ist.

#### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

(1) Das Studentenwerk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die wirtschaftlichen Betriebe des Studentenwerks sind so einzurichten und zu führen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet werden. Derartige Betriebe sollen regelmäßig nur unterhalten werden, wenn sie Zweckbetriebe (§§ 65 und 68 AO) oder Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) darstellen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Mittel des Studentenwerks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Zweckbindungen für die einzelnen Betriebe gewerblicher Art sind in den Richtlinien für die Geschäftsführung festzulegen. Soweit Einrichtungen der Wohlfahrtspflege bestehen (§ 66 AO), müssen mildtätige Zwecke unter Beachtung von § 53 AO verfolgt werden.

### **Zweiter Abschnitt Finanzierung und Wirtschaftsführung**

#### **§ 3**

#### **Finanzierung**

(1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Studentenwerk

1. durch Beiträge der Studierenden,
2. durch Finanzierung des Landes,
3. durch Zuwendungen Dritter,
4. durch Leistungsentgelte.

(2) Die Beiträge der Studierenden werden nach Maßgabe der vom Studentenwerk erlassenen Beitragssatzung festgesetzt und erhoben.

## § 4

## Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen bei entsprechender Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften.

(2) Die Wirtschaftsführung des Studentenwerks richtet sich nach einem vom Studentenwerk jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan. Der Jahresabschluss ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Dritter Abschnitt Organe des Studentenwerks

## § 5

## Organe

(1) Organe des Studentenwerks sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Verwaltungsausschuss,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

(2) Im Verwaltungsrat und im Verwaltungsausschuss sind Frauen angemessen zu beteiligen.

## § 6

## Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat

1. wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses aus den Reihen seiner nichtstudentischen Mitglieder und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3.
2. bestellt und entlässt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder den stellvertretenden Geschäftsführer,
3. beschließt mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die Organisationssatzung des Studentenwerks,
4. beschließt den Wirtschaftsplan,
5. bestellt die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer,
6. entlastet die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer auf Grund der geprüften Jahresrechnung (§ 109 LHO),
7. beschließt die Beitragssatzung und setzt den Studentenwerksbeitrag fest,
8. beschließt allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung,
9. nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung entgegen.

(2) Die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers sowie die Regelung ihres/seines Dienstverhältnisses bedürfen der Zustimmung des MWK.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. drei Studierenden der Universität Hannover sowie jeweils einem/einer Studierenden der anderen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
2. drei nichtstudentischen Hochschulmitgliedern der Universität Hannover sowie jeweils einem nichtstudentischen Hochschulmitglied der anderen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
3. zwei Mitgliedern aus Wirtschaft und Verwaltung,
4. zwei im Studentenwerk Beschäftigten mit beratender Stimme,
5. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Studentenwerks mit beratender Stimme.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die studentischen Mitglieder werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Studierendenschaft gewählt.

(6) Mindestens ein nichtstudentischer Hochschulvertreter ist vom Präsidium der jeweiligen Hochschule aus seiner Mitte zu bestellen.

(7) Die Mitglieder aus Wirtschaft und Verwaltung werden von der oder dem Vorsitzenden auf mehrheitlichen Vorschlag der übrigen Verwaltungsratsmitglieder bestellt.

(8) Die Beschäftigtenvertreter werden von den Beschäftigten des Studentenwerks nach den Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes gewählt.

(9) Für den Fall des Ausscheidens eines Verwaltungsratsmitgliedes kann durch das jeweils wahlberechtigte Gremium gleichzeitig eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden.

(10) Die Wiederwahl und Wiederbestellung eines Mitgliedes sind zulässig.

(11) Die Amtszeit des Verwaltungsrats und seiner Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeiten beginnen am 01.07. des jeweiligen Jahres. Bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers amtieren die Mitglieder weiter.

(12) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr den Verwaltungsrat ein; die Einberufung muss den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Die oder der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat zu einer



Sitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte wünscht.

(13) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung des Verwaltungsrats fordern und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.

(14) Für den Fall der Stimmgleichheit hat die oder der amtierende Vorsitzende im zweiten Abstimmungsgang ein Zweitstimmrecht.

## § 7

### Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss

1. bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor,
2. ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung zu unterrichten und Auskünfte der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anzufordern,
3. entscheidet über die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
4. beschließt über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
5. macht Vorschläge für die weitere Entwicklung des Studentenwerks,
6. ist im Übrigen für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung gegeben ist.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden, der aus den Reihen der nichtstudentischen Mitglieder gewählt wird,
2. drei Studierenden, die von den studentischen Mitgliedern des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte gewählt werden,
3. drei nichtstudentischen Hochschulmitgliedern, die von den nichtstudentischen Hochschulmitgliedern des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte gewählt werden,
4. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

(3) Wird bei der Wahl zum Vorsitz gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 ein nichtstudentisches Hochschulmitglied gewählt, ist bei der Wahl gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 ein Mitglied aus Wirtschaft und Verwaltung zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus der Gruppe der Studierenden die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

(5) Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses und seiner Mitglieder entspricht der Amtszeit des Verwaltungsrats gem. § 6 Abs. 11.

Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen; die Einberufung muss den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zugehen. § 6 Abs. 13 gilt entsprechend.

## § 8

### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

1. leitet die Verwaltung und vertritt das Studentenwerk in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren,
2. stellt die Jahresrechnung nach § 109 LHO auf und legt den jährlichen Rechenschaftsbericht vor,
3. bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vor,
4. führt den Wirtschaftsplan des Studentenwerks aus,
5. übt in den Räumlichkeiten des Studentenwerks das Hausrecht aus.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Studentenwerks.

(3) Aufgaben, die dem Studentenwerk als Auftragsangelegenheit übertragen sind, obliegen ausschließlich der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, soweit nicht auf Grund von Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(4) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie oder er unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Dieses kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Hält die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einen Beschluss oder eine andere Maßnahme eines Organs für rechtswidrig, so hat sie oder er den Beschluss oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist das MWK unverzüglich zu unterrichten. Die Beanstandung entfällt, sobald das zuständige Organ Abhilfe geschaffen oder das MWK entschieden hat.

## § 9

### Haftung

Für Mitglieder der Organe des Studentenwerks und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer gilt § 86 NBG entsprechend, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften haften.

## Vierter Abschnitt Verfahren

### § 10

#### Rechtsstellung der Mitglieder von Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss

(1) Die Mitglieder eines Organs haben durch ihre Mitarbeit dazu beizutragen, dass das Organ seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(2) Mit Ausnahme der Regelung in § 6 Abs. 14 haben alle Mitglieder eines Organs das gleiche Stimmrecht. Wer einem Organ mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitgliedes.

### § 11

#### Wahlen

Innerhalb der Organe wird schriftlich und geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende des Organs zu ziehen hat. Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht.

### § 12

#### Öffentlichkeit

(1) Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.

(2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.

(3) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land, dem Studentenwerk oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.

(4) Die oder der Vorsitzende übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus; § 8 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

### § 13

#### Beschlüsse

(1) Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss sind beschlussfähig, wenn die Sitzungsordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die

Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Organ gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Organ noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Stellt die Sitzungsleitung eines Organs dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Das Organ ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(4) Soweit für einen Beschluss nur Teile eines Organs stimmberechtigt sind, findet Absatz 1 nur hinsichtlich dieser stimmberechtigten Mitglieder Anwendung.

(5) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Organe.

(6) Die Geschäftsordnung von Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss kann vorsehen, dass Beschlüsse auch im fernschriftlichen Verfahren gefasst werden.

## Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

### § 14

#### Auflösung der Anstalt

Bei der Auflösung der Anstalt fällt das verbleibende Vermögen an die Hochschulen des Zuständigkeitsbereichs des Studentenwerks anteilmäßig nach der Zahl der immatrikulierten Studierenden. Die Hochschulen verwenden es ausschließlich und unmittelbar für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des MWK. Sie ist in den Verkündungsblättern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks bekannt zu machen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat die nachfolgende Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Fach Religionswissenschaft/ Werte und Normen beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung am 22.03.2006 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Studienordnung für den  
Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang  
der Universität Hannover  
Fach Religionswissenschaft/ Werte und Normen**

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Faches Religionswissenschaft sowie Werte und Normen im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover. Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist dem semesterweise erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.

### § 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Religionswissenschaft/ Werte und Normen im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, sowie der Nachweis von Englisch und einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache.

### § 3 Studienziel

(1) Allgemeines Studienziel ist der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Durch das Studium sollen fachwissenschaftliche und ggf. fachdidaktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf ein studienspezifisches, diversifiziertes Berufsfeld vorbereiten. Darüber hinaus können Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die für eine Tätigkeit in der Wissensvermittlung sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich befähigen bzw. darauf vorbereiten.

(3) Die bestandene Bachelorprüfung bei gewähltem Schwerpunkt Werte und Normen ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Werte und Normen nach Maßgabe der Zugangsordnung.

(4) Die bestandene Bachelorprüfung im Schwerpunkt Religionswissenschaft ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem

fachwissenschaftlichen Masterstudiengang nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsordnung.

### § 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Phase, in der die Bachelorarbeit verfasst wird, 6 Semester (Regelstudienzeit).

### § 5 Struktur des Studiums

(1) Das Studium des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges besteht aus zwei Fächern und einem Professionalisierungsbereich, der sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

- Schlüsselkompetenzen
- Erziehungswissenschaft

(2) Im Bereich Schlüsselkompetenzen sollen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, die grundlegend für die verschiedenen Berufsfelder sind, wie z.B. Fremdsprachenkompetenzen, Medien- und EDV-Kompetenzen, Kommunikations- und Interaktionskompetenzen etc. Angebote für das Modul Schlüsselkompetenzen können die Studierenden u.a. im Fachsprachenzentrum, in einigen Fakultäten, aber z.T. auch im Fach selbst wahrnehmen. Das Lehrangebot wird an den Mitteilungsbrettern der Fächer und auf den Internetseiten des Studienganges (<http://www.uni-hannover.de/reformstudiengaenge/>) bekanntgegeben. Die erforderlichen Leistungspunkte sind durch Studienleistungen nachzuweisen.

(3) Im Bereich Erziehungswissenschaft werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in Pädagogik und Psychologie vermittelt, die eine Einführung in schulische oder sonstige Berufsfelder in der Bildung, Ausbildung und Wissensvermittlung bieten. Das Lehrangebot wird im Institut für Erziehungswissenschaft und im Institut für Pädagogische Psychologie erbracht. Das Modul Grundwissen

Erziehungswissenschaft/Psychologie ist Pflicht für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben und wird mit Prüfungsleistungen entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Studierende, die ein anderes Berufsziel anstreben, können stattdessen im etwa gleichen Umfang ein fachwissenschaftliches Modul belegen.

(4) Im Bachelor-Studium sind insgesamt zwei vierwöchige Praktika verpflichtend nachzuweisen:

- ein Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern.

Dieses Praktikum gehört zum Modul Schlüsselkompetenzen und soll eine erste Berufsfelderkundung sein. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Es ist nach Abschluss ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 Seiten anzufertigen, der der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person vorzulegen ist. Diese oder dieser bescheinigt die Vergabe der Leistungspunkte, sofern der Praktikumsbericht den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen.

- Das zweite Praktikum kann entsprechend den beruflichen Perspektiven der Studierenden gewählt werden entweder als weiteres Praktikum in einem für das Fach relevanten Berufsfeld gemäß dem 1. Spiegelstrich oder als Allgemeines Schulpraktikum. Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, ist das Allgemeine Schulpraktikum verpflichtend. Dieses wird im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls des Instituts für Erziehungswissenschaft absolviert. Das Institut für Erziehungswissenschaft bietet eine vorbereitende Lehrveranstaltung dazu an, nimmt den Praktikumsbericht entgegen und bescheinigt die erforderlichen Leistungspunkte, sofern dieser den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen. Wenn kein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angestrebt wird, kann auch ein Praktikum im Umfang von acht Wochen in einem für das Fach relevanten Berufsfeld absolviert werden.

- Studierende des Majorfaches Religionswissenschaft/ Werte und Normen mit Schwerpunkt Religionswissenschaft erbringen darüber hinaus im Rahmen des Moduls „Berufsorientierung“ ein weiteres Praktikum im Umfang von vier Wochen in einem für einen Religionswissenschaftler/ einer Religionswissenschaftlerin relevanten Berufsfeld, sofern sie dieses Modul wählen.

## § 6 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, die eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen umfassen können. In Modulen sind Themen und Stoffgebiete zusammengefasst, die eine Einheit bilden. Sie werden i.d.R. mit mindestens einer

Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen:

- **Vorlesungen** dienen der Vermittlung und Konzeptionalisierung von Überblickswissen, Theorien, sowie Methodenkenntnissen und führen ein in das Begriffsinventar und die Grundkonzepte des Faches.
- **Grundkurse** werden vornehmlich im Verlauf der ersten zwei Studiensemester angeboten. In ihnen sollen wesentliche Inhalte, Methoden und theoretische Konzepte des Fachgebietes vermittelt und eingeübt werden.
- **Seminare** dienen der Einführung und/oder Vertiefung in einem Fachgebiet durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen und deren Transfer auf andere Forschungsgebiete.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis aufgeführt und ihre Zuordnung zu Modulen erfolgt entsprechend dem Modulverzeichnis (Anlage 1).

## § 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 10 i.V.m. der Fachspezifischen Anlage für das Fach Religionswissenschaft/ Werte und Normen der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang geregelt.

(2) Studienleistungen können sein:

1. Klausur
2. Seminararbeit
3. Hausarbeit
4. Referat
5. Präsentation
6. Kleinere schriftliche Leistung
7. Kleinere mündliche Leistung

Die Leistungspunktvergabe für ein Modul erfolgt gemäß der Fachspezifischen Anlage, sofern alle vorgesehen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden wurden.

(3) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie erlerntes Überblickswissen sowie die fachspezifischen Methoden und Termini anwenden können, um in begrenzter Zeit Sachverhalte nachvollziehen, Probleme analysieren und diskutieren sowie Lösungswege aufzeigen zu können.

(4) Unter Seminararbeiten als Studienleistungen werden alle kontinuierlich in einem Seminar erbrachten mündlichen und kleineren schriftlichen Beiträge (wie z.B. Protokolle, kürzere Lernüberprüfungen etc.) verstanden.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen

oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, die in der Regel Seiten 10 Seiten im ersten Studienjahr und 20 im zweiten und dritten Studienjahr umfasst oder entsprechend als Hypertext im Internet dargestellt werden kann.

Während des Studiums müssen wenigstens drei (Majorfach) bzw. zwei (Minorfach) Hausarbeiten als Studienleistungen erbracht werden.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine Präsentation beinhaltet die systematische und strukturierte mediale Bearbeitung und Darbietung von fachspezifischen Themenstellungen/Inhalten unter Verwendung entsprechender Software und/oder Präsentationsformen.

(8) Eine kleinere schriftliche Leistung ist z.B. eine Rezension, ein Essay, ein Protokoll oder eine Bibliographie.

(9) Eine kleinere mündliche Leistung ist z.B. ein Gespräch über eine studienbezogene Lektüre oder Aspekte eines Seminars.

(10) Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Studienleistungen können benotet werden, die Noten gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

## § 8 Studienberatung

(1) Für das Fach Religionswissenschaft/ Werte und Normen im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang wird eine Fachstudienberatung durch das Seminar für Religionswissenschaft angeboten. Es wird empfohlen, diese insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei Schwierigkeiten im Studium
- im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel
- bei nicht bestandenen Prüfungen
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Für den Bereich Erziehungswissenschaft beraten die Lehrenden des Instituts für Erziehungswissenschaft sowie des Instituts für Pädagogische Psychologie zu allen Fragen, die mit den Modulen Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie und Allgemeines Schulpraktikum zusammenhängen.

(3) Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums
- bei Studienfachwechsel.

## § 9 Aufbau des Studiums im Fach Religionswissenschaft/ Werte und Normen

(1) Das Studium des Majorfaches Religionswissenschaft/ Werte und Normen umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von mindestens 90 bis 106 Leistungspunkten (LP) entsprechend ECTS, das Studium des Minorfaches Religionswissenschaft/ Werte und Normen umfasst mindestens 50 bis 66 LP. Die Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst, die jeweils mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abschließen. Für den Schwerpunkt Werte und Normen mit dem Ziel Lehramt an Gymnasien sind im Wahlpflichtbereich gekennzeichnete Module obligatorisch zu wählen. Für den Schwerpunkt Religionswissenschaft mit dem Ziel fachwissenschaftlicher Master oder Übergang in einen Beruf sind die im Wahlpflichtbereich gekennzeichneten Module zu wählen. Der Pflichtbereich ist für den Schwerpunkt Religionswissenschaft und den Schwerpunkt Werte und Normen identisch.

(2) Der Aufbau des Studiums im Fach Religionswissenschaft/ Werte und Normen kann den anliegenden Musterstudienplänen entnommen werden (Anlage 2a und 2b). Das Lehrangebot wird im Seminar für Religionswissenschaft erbracht. Das Lehrangebot für die Module „Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft“ und „Modul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ wird vom Institut für Soziologie und Sozialpsychologie erbracht, das Lehrangebot für das Modul „Modul praktische Philosophie“ wird vom Philosophischen Seminar erbracht. Darüber hinaus können in den Modulen „Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung“, „Vertiefungsmodul Religionsgeschichte“, „Methodenmodul“, „Religionen im lokalen Kontext“, „Fachdidaktik A“ und „Fachdidaktik B“ regelmäßig oder sporadisch – nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots - Lehrveranstaltungen aus dem Institut für Soziologie und Sozialpsychologie sowie dem Philosophischen Seminar und dem Historischen Seminar belegt werden. Auf diese wird ggf. durch Aushang im Seminar für Religionswissenschaft hingewiesen.

(3) Das Studium des Majorfaches schließt i.d.R. mit dem Modul Bachelorarbeit ab. Im Rahmen dieses Moduls wird eine vorbereitende

Lehrveranstaltung besucht, für die keine weiteren Studienleistungen erbracht werden müssen. Die Bachelorarbeit ist innerhalb von 6 Wochen fertigzustellen und soll sich im Umfang von 30-40 Seiten bewegen.

### § 10 Leistungspunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.

(2) ECTS-Punkte beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung/ dem jeweiligen Modul erbringen müssen. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt ca. 30 ECTS-Punkte, wobei 1 Leistungspunkt ca. 30 Arbeitsstunden entspricht. Während des gesamten Bachelorstudiums werden 180 LP erworben, davon sind mindestens 90 LP aus dem Majorfach Religionswissenschaft/ Werte und Normen nachzuweisen zuzüglich des Moduls Bachelorarbeit. Aus dem Minorfach sind mindestens 50 LP zu erbringen. Im Bereich Erziehungswissenschaft sind 11 LP nachzuweisen, sofern ein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angestrebt wird. Im Bereich Schlüsselkompetenzen sind 9 bzw. 14 LP nachzuweisen, sofern das zweite Praktikum nicht als Allgemeines Schulpraktikum absolviert wird.

(3) Leistungspunkte werden vergeben, wenn die erforderlichen Studienleistungen bestanden sind und die Prüfungsleistung des Moduls bestanden ist. Eine regelmäßige Teilnahme in allen Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Studienleistungen.

(4) Die Leistungspunktekonten der Studierenden werden beim Akademischen Prüfungsamt geführt. Die Studierenden können jederzeit im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in ihr Leistungspunktekonto nehmen.

### § 11 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung am Ende des Semesters oder im Verlauf der Lehrveranstaltung abgelegt.

(2) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt zu festgelegten Terminen beim Akademischen Prüfungsamt. Die Termine werden im Seminar für Religionswissenschaft bzw. im Institut für Erziehungswissenschaft (für die erziehungswissenschaftlichen Module) sowie am Mitteilungsbrett des Akademischen Prüfungsamtes ausgehängt, in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder im Internet (<http://www.uni-hannover.de/pruefungsamt/pruefungen.htm>) bekannt gegeben. Zur Meldung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Zulassungsantrag (Vordruck beim APA bzw. im Internet unter [http://www.uni-hannover.de/studium/stfuhrer/lehramt\\_bscm\\_sc/19\\_formulare.htm](http://www.uni-hannover.de/studium/stfuhrer/lehramt_bscm_sc/19_formulare.htm))

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte erworben, die in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen vorgesehenen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Erziehungswissenschaft/Psychologie**

<b>Modulname</b>	<b>Zugehörige Lehrveranstaltungen</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>LP</b>
Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie (WP)	Grundfragen der Erziehungswissenschaft (V)	Klausur	2
	Seminar Schule und Unterricht (S)	-	2
	Allgemeine Psychologie (V)	-	2
Allgemeines Schulpraktikum (WP)	Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums (S)  Allg. Schulpraktikum	Praktikumsbericht	5

**Schlüsselkompetenzen**

<b>Modulname</b>	<b>Zugehörige Lehrveranstaltungen</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>LP</b>
Schlüsselkompetenzen (P)	Bereich A: Sprachen-, Medien- und Darstellungskompetenzen	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich C: Berufsfelderkundung Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern	Praktikumsbericht	5

P = Pflichtmodul  
 WP = Wahlpflichtmodul  
 V = Vorlesung  
 S = Seminar  
 T = Tutorium

**Anlage 1 Modulverzeichnis****Fach Religionswissenschaft/ Werte und Normen:**

<b>Modulname</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>LP</b>
<b>Pflichtmodule</b>		
Basismodul	Einführungsseminar	6
Einführungsmodul Religionsgeschichte	Vorlesung	14
	Seminar 1	
	Seminar 2	
Einführungsmodul Systematische Religionswissenschaft	Vorlesung	14
	Seminar 1	
	Seminar 2	
3) Vertiefungsmodul Religionswissenschaft	Seminar 1	10
	Seminar 2	
Methodenmodul	Vorlesung	16
	Forschungslernseminar	
	Forschungslernseminar	
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	10
	Vorbereitungsseminar	
<b>Wahlpflichtmodule</b>		
1) 2) Vertiefungsmodul Religionsgeschichte	Seminar 1	10
	Seminar 2	
2) Vertiefungsmodul Systematische Religionswissenschaft	Seminar 1	10
	Seminar 2	
2) Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zugänge religions- wissenschaftlicher Forschung	Seminar 1	10
	Seminar 2	
1) Modul praktische Philosophie	Seminar 1	10
	Seminar 2	
4) Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar 1	10
	Seminar 2	
4) Modul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar 1	10
	Seminar 2	
1) Fachdidaktik A	Seminar 1	10
	Seminar 2	
1) Fachdidaktik B	Seminar 1	10
	Seminar 2	
2) Berufsorientierung	Praktikum	10
	Seminar	
2) Religionen im lokalen Kontext	Seminar 1	10
	Seminar 2	

1) Diese Module sind obligatorisch für Studierende, die das Fach Werte und Normen im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien anstreben.

2) Diese Module sind obligatorisch für Studierende, die das Fach Religionswissenschaft im Masterstudiengang anstreben.

3) Dieses Modul ist verpflichtend für die Studierenden des Minorfaches Religionswissenschaft und des Minorfaches Werte und Normen.

4) Eines der beiden Module ist obligatorisch für Studierende, die das Fach Werte und Normen im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien anstreben.



Anlage 2a

**Musterstudienplan für das Majorfach Religionswissenschaft/ Werte und Normen:  
Schwerpunkt Religionswissenschaft**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Basismodul 6 LP		Vertiefungsmodul Religionsgeschichte 5 LP	5 LP	Berufs- orientierung 10 LP	Bachelorarbeit 10 LP
Einführungsmodul Religionsgeschichte 7 LP	7 LP	Vertiefungsmodul Systematische Religionswissenschaft 5 LP	5 LP		
Einführungsmodul Systematische Religionswissenschaft 7 LP	7 LP	Vertiefungsmodul interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaft- licher Forschung 5 LP	5 LP		Religionen im lokalen Kontext 10 LP
			Methodenmodul 8 LP	8 LP	
Summe : 20 LP	14 P	15 LP	23 LP	18 LP	20 LP

**Musterstudienplan für das Majorfach Religionswissenschaft/ Werte und Normen:  
Schwerpunkt Werte und Normen**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Basismodul 6 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Einführungsmodul Religionsgeschichte 7 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Einführungsmodul Systema- tische Religionswissenschaft 7 LP</div>		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Vertiefungsmodul Religionsgeschichte 5 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Modul praktische Philosophie 5 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Modul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse 5 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; margin-bottom: 10px;">oder</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft 5 LP</div>		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Fachdidaktik A 10 LP</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Bachelorarbeit 10 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Fachdidaktik B 10 LP</div>
Summe : 20 LP	14 LP	15 LP	23 LP	18 LP	20 LP

**Anlage 2b**

**Musterstudienplan für das Minorfach Religionswissenschaft/ Werte und Normen:  
Schwerpunkt Religionswissenschaft**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">                     Basismodul 6 LP                 </div>		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">                     Vertiefungsmodul Religionswissenschaft 8 LP                 </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">                     8 LP                 </div>		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">                     Religionen im lokalen Kontext 10 LP                 </div>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">                     Einführungsmodul Religionsgeschichte 7 LP                 </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">                     7 LP                 </div>				
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">                     Einführungsmodul Systematische Religionswissenschaft 7 LP                 </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">                     7 LP                 </div>			
Summe: 13 LP	14 LP	15 LP	8 LP	0 LP	10 LP

**Musterstudienplan für das Minorfach Religionswissenschaft/ Werte und Normen:  
Schwerpunkt Werte und Normen**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Basismodul 6 LP		Vertiefungsmodul Religionswissenschaft 8 LP	8 LP		Fachdidaktik B 10 LP
Einführungsmodul Religionsgeschichte 7 LP	7 LP				
	Einführungsmodul Systematische Religionswissenschaft 7 LP	7 LP			
<b>Summe:</b> 13 LP	14 LP	15 LP	8 LP	0 LP	10 LP